

Informationen zur Betriebsrente



Rente wegen Erwerbsminderung

Stand: März 2025

Rente wegen Erwerbsminderung

Anspruchsvoraussetzungen

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt eine Erwerbsminderungsrente, wenn ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung besteht und die Wartezeit erfüllt ist.

Sollten Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sein, so gilt Folgendes: Der Anspruch auf Betriebsrente besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente bestehen würde, wenn Sie dort versichert wären.

Antragstellung

Wann stellen Sie den Antrag auf Rente?

Sobald Ihnen der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung zugeht, nehmen Sie bitte schnellstmöglich mit der Personalstelle Ihres Arbeitgebers Kontakt auf. Dort wird der Antrag der Rheinischen Zusatzversorgungskasse aufgenommen und an die RZVK weitergeleitet. Entsprechende Vordrucke stehen Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung.

Besonderheiten

Sie stehen nicht mehr im Beschäftigungsverhältnis bei unserem Mitglied bzw. Ihrem Arbeitgeber (beitragsfreie Pflichtversicherung).

Der Antrag ist als [Vordruck](#) im Internet abrufbar. Er kann auch schriftlich unter: Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung - Postfach 21 09 40, 50533 Köln, angefordert werden.

Bitte senden Sie den Antrag ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück.

Sie sind nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert (z. B. Ärzte- und Rechtsanwaltsversorgung)

Sollten Sie keinen Anspruch aus der Deutschen Rentenversicherung haben, muss die Rente spätestens bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an gewährt, in dem die Rente beantragt wird. Stellen Sie deshalb bitte rechtzeitig den Antrag.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als **Vollrente** bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Ob und ab welchem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

Bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten ist der Eintritt des Versicherungsfalles durch Vorlage eines ärztlichen Gutach-

tens nachzuweisen, welches inhaltlich bestimmten Anforderungen genügen muss. Die Kosten des Gutachtens sind vom Versicherten selbst zu tragen. Es empfiehlt sich, sich vor der Antragstellung mit einem Sachbearbeiter der Leistungsabteilung in Verbindung zu setzen.

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt in der Regel 60 Kalendermonate. Es handelt sich um die Zeitstrecke der Pflichtversicherung, die für eine Anwartschaft auf Rente mindestens zurückgelegt sein muss. Dabei braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln. Die Wartezeit muss mit Umlagen oder Beiträgen belegt sein und zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits erfüllt sein. Die Wartezeit gilt auch vor Erreichen der 60 Monate als erfüllt, wenn der Versicherungsfall auf Grund eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist.

Berücksichtigt werden auch Zeiten, die von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet und anerkannt worden sind bzw. übergeleitet und anerkannt werden können.

Rentenbeginn

Die Rente beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der Deutschen Rentenversicherung. Daher kann die Erwerbsminderungsrente erst festgesetzt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen zugesandt wurden. Ausstehende Betriebsrenten werden selbstverständlich nachgezahlt, es sei denn, die Ausschlussfrist von zwei Jahren wird überschritten.

Sofern Sie nicht gesetzlich rentenversichert sind, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Analog den Vorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für nicht gesetzlich Rentenversicherte Folgendes zu beachten:

Besteht Anspruch auf eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung, wird diese nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung gewährt.

Rentenhöhe

Grundlage für die Rentenhöhe sind sogenannte Versorgungspunkte. Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente werden folgende Versorgungspunkte berücksichtigt:

- Versorgungspunkte bis zum Beginn der Rente
- eventuelle Bonuspunkte aus Überschüssen
- Bestand bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Pflichtversicherung, werden für jeweils volle 12 Kalendermonate bis zum 60. Lebensjahr Versorgungspunkte hinzugerechnet.

Diese Versorgungspunkte werden mit dem festgelegten Messbetrag von 4 € multipliziert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung.

**Vorzeitige
Inanspruchnahme**

Die Rentenkürzung beträgt 0,3 % für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung herabgesetzt ist bzw. wäre, sofern ein gesetzlicher Rentenanspruch bestünde. Renten aus der Pflichtversicherung werden um höchstens 10,8 % gekürzt.

**Nichtzahlung
der Rente**

Wird die Rente von der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente wegen Erwerbsminderung nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Ruhen der Rente

Die Rente ruht, soweit für den Zahlungszeitraum Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt und dieses nicht auf die gesetzliche Rente angerechnet oder dem Träger der Krankenversicherung erstattet wurde. Die entsprechende Krankengeldbescheinigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

**Erwerbsminderungs-
rente auf Zeit**

Der Anspruch besteht nur für den Zeitraum der Gewährung einer Rente von der Deutschen Rentenversicherung bzw. gemäß den Angaben im ärztlichen Gutachten.

**Besteuerung
der Rente**

Beachten Sie bitte hierzu unser Merkblatt:

[Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten](#)

**Berechnungsbeispiele
der Erwerbsminderungsrente**

Rente zum 40. Lebensjahr

Eintritt des Versicherungsfalls Januar 2020

Versorgungspunkte (VP) am 31.12.2019	69,55 VP	278,20 €
durchschnittliches zv-pflichtiges Bruttojahresentgelt 2017-2019	30.000 €	
monatliches Bruttoentgelt	2.500 €	
monatliches Bruttoentgelt : 1.000	2,5 VP	
VP aus Zurechnungszeiten für 20 volle Jahre bis zum 60. Lebensjahr (2040)	50,00 VP	200,00 €

Rente wegen Erwerbsminderung	119,55 VP	478,20 €
Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme	10,8 %	-51,65 €
Bruttorente bei voller Erwerbsminderung		426,55 €
Bruttorente bei teilweiser Erwerbsminderung		213,28 €

Ruhen der Erwerbsminderungsrente, weil nach dem Rentenbeginn Krankengeld gezahlt wurde

Rente wegen voller Erwerbsminderung		426,55 €
mtl. Krankengeld der gesetz. Krankenvers.	1.351,71 €	
gesetzliche Rente	1.050,00 €	
das Krankengeld übersteigt die gesetzliche Rente um		301,71 €
verbleibende Rente wegen voller Erwerbsminderung		124,84 €

Grundlage für die Ermittlung des Ruhensbetrages ist die Abrechnung der Deutschen Rentenversicherung mit der gesetzlichen Krankenversicherung.

**Ruhen aufgrund
Hinzuverdienst**

Eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Eine Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** wird in voller Höhe geleistet, wenn der Hinzuverdienst die individuelle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze des Versicherten nicht überschreitet.

Die Berechnung, welcher Anteil zu zahlen ist, erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. bei nicht gesetzlich Rentenversicherten analog der Bestimmungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

durch die Rheinische Zusatzversorgungskasse.

Rente wegen voller Erwerbsminderung von der RZVK	426,55 €
anteilige Zahlung der Rente der gesetzl. Rentenversicherung	80 %
anteilige RZVK-Bruttorente	341,24 €

Die Hinzuverdienstgrenze wird jährlich zum 1. Januar durch den Gesetzgeber angepasst.

Die Bruttorente verringert sich ggf. um den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

☎ + 49 221 8273-4004

☎ + 49 221 8273-4005

✉ RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ + 49 221 8273-0